

Schulpräsidienkonferenz

aktuelle Brennpunkte in Schulrechtsfragen

Schattdorf 16. Mai 2018

Themen

- der aktuelle Fall «das sanierte Schulhaus»
«die dreifache Verantwortlichkeit von Schulräten»
- ist der Fettnapf noch so klein, irgendwer tritt doch hinein
- die Pflicht mit der Treue – Schule ein Bund fürs Leben?
- die grenzlose Methodenfreiheit
- das Kreuz mit dem Kreuz – immer wieder Religion in der Schule
- die unentgeltliche Volksschule – wirklich gratis?

der aktuelle Fall – saniertes Schulhaus



der aktuelle Fall – saniertes Schulhaus



der aktuelle Fall – saniertes Schulhaus



der aktuelle Fall – saniertes Schulhaus

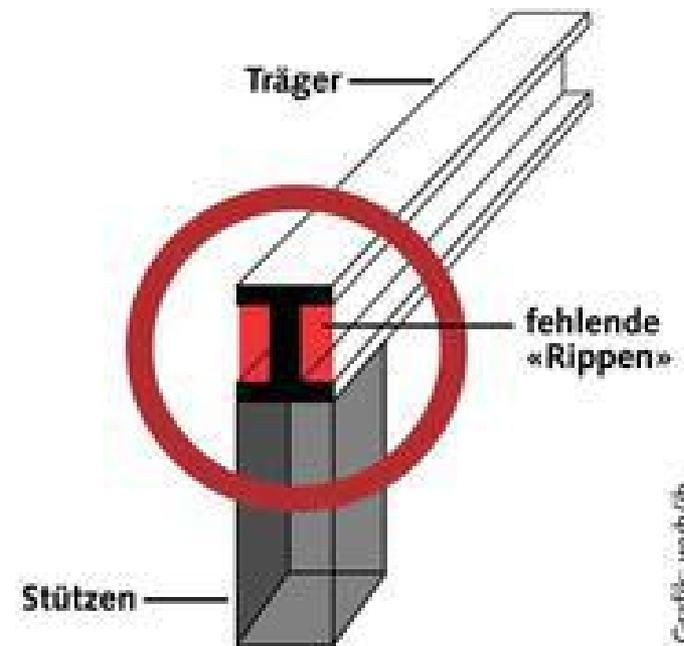
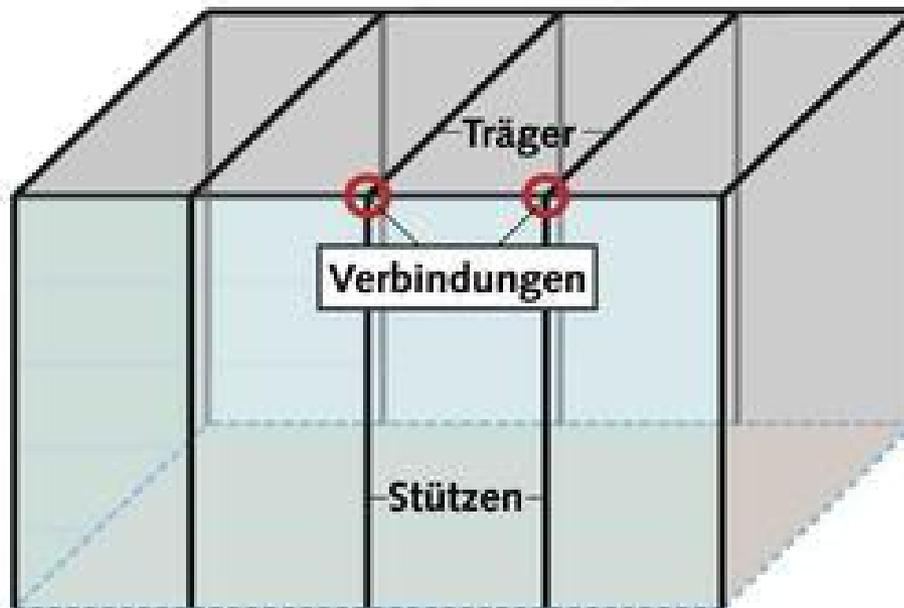


der aktuelle Fall – das Turnhallendach



der aktuelle Fall – das Turnhallendach

Der Fehler in der Turnhallen-Dachkonstruktion



Werkeigentümerhaftung

Art. 58 OR Haftung des Werkeigentümers Ersatzpflicht

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

² Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Werkeigentümerhaftung und Schulräte

Schulräte sind politisch verantwortlich für:

- baulicher Unterhalt
- betrieblicher Unterhalt
- korrekte Instruktion Personal
- Controlling

Praxisbeispiel der Rossschwanz



Praxisbeispiel der Rossschwanz



Praxisbeispiel der Rossschwanz



Praxisbeispiel der Rossschwanz



Eine Heldinnengeschichte



Quelle: www.johanniter.de

«Wir bangten, ob er es schafft»

Bei einem Badeunfall wäre ein chinesischer Gastschüler an der Kantonsschule Kreuzlingen beinahe ertrunken. Das beherzte Eingreifen von Lehrerin Eva Büchi rettete dem Jugendlichen wohl das Leben.

Quelle: Tagblatt 5. August 2017

«die Auszeichnung»



Carnegie - «Die Stiftung für LebensretterInnen» hat der Kreuzlingerin Eva Büchi eine Silbermedaille verliehen, 28. April 2018.

Schwimmunterricht

Mindestvoraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht:

- Lehrberechtigung
- Grundausbildung im Schwimmen, z.B. Fachdidaktik Schwimmen
- Grundausbildung im Rettungsschwimmen

Weisungen zum Schwimmenunterricht und Badeanlagen an der Volksschule St.Gallen

Umgebung der Aktivität	Brevet / Module / Ausweise
<u>beaufsichtigtes</u> Schwimm-/Hallenbad bzw. See-/Flussbad (Eintrittsgebühr)	Brevet Basis Pool
<u>unbeaufsichtigtes</u> Schwimm-/Hallenbad	Brevet Plus Pool BLS-AED-Ausweis
See	Brevet Plus Pool BLS-AED-Ausweis Modul See
Fluss	Brevet Plus Pool BLS-AED-Ausweis Modul Fluss

Schlittel-Unfall – so nicht!



«Der Schlittel-Unfall: Teil 1»

«Wie konnten die Lehrer so fahrlässig sein?»

Es sollte ein lustiger Schulausflug werden: Mit zwei Bussen ging es für die erste Sekstufe der Schuleinheit Zentral am Montagmorgen von Dietikon ins Skigebiet Lenzerheide. «Oben haben die Lehrer uns dann gesagt, dass wir um 12 Uhr wieder zurück sein müssen. Dann sind sie gegangen und haben uns alleine gelassen», sagt die Schülerin.

«Der Schlittel-Unfall: Teil 2»

Mit ihren Schlitten machen sich Laura und ihre Kolleginnen auf den Weg in Richtung Tal, als es zum Drama kommt: Die Mädchen übersehen ein Warnschild, landen auf der Skipiste. «Ich bin immer schneller geworden und habe die Kontrolle verloren. Der Schnee flog mir ins Gesicht, dann bin ich plötzlich mit dem Kopf gegen einen Baum geknallt», erinnert sich Laura. Eine Blutlache bildet sich im Schnee, die schwer verletzte Schülerin liegt hilflos am Boden: «Ich habe kaum Luft bekommen, habe immer wieder um Hilfe geschrien.» Zwei Skifahrer entdecken Laura, wählen den Notruf – von den Lehrern fehlt jede Spur.

Mit dem Helikopter wird das Mädchen ins Spital geflogen. Dort muss sie nun mindestens noch eine Woche liegen, bevor sie endlich nach Hause darf. Bis Laura wieder ganz gesund ist, werden noch Monate vergehen. «Das Korsett muss ich noch mindestens drei Monate tragen. Es ist schlimm für mich, dass ich mich kaum bewegen kann», sagt der Teenager.

(Blick, 18. März 2016)

Garantenstellung – Obhutspflicht

Garantenstellung

Eine Lehrperson kann nur aufgrund von Gesetz oder einer freiwilligen Übernahme einer Pflicht rechtlich haftbar gemacht werden.

Lehr- und
Erziehungspflicht
der
Lehrperson

Recht/Pflicht
der
Schüler/innen
auf
Schulbesuch

Obhutspflicht

Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Schüler/innen (physisch und psychisch)

Die Haftpflicht kann nicht delegiert werden!

Verantwortlichkeit

strafrechtlich

Eröffnung eines
Strafverfahrens

Ziel

Sühne (Strafe)

vermögensrechtlich

Schäden, die durch
amtliche Tätigkeit
widerrechtlich
verursacht wurden

Ziel

Wiedergutmachung
des Schadens
Leistung von
Genugtuung durch
Staat

arbeitsrechtlich

schuldhaft
Verletzung der
Amts- oder
Dienstpflicht

Ziel

ordnungsgemäßer
Gang der
Verwaltung sichern
Vertrauen in das
Staatspersonal
erhalten

Arten von Risiken

1. erlaubtes Risiko – allgemeines Lebensrisiko
2. sozial nützlichches Risiko
3. sozial übliches Risiko

Das erlaubte Risiko

Kriterien des Bundesgericht bei Sorgfaltspflichtverletzung bei Unfällen

- voraussehbar
- vermeidbar
- erlaubtes Risiko

Planung von Aktivitäten

1. Ist das in Kauf genommene Risiko gerechtfertigt?
2. Wurde das kleinste Risiko gewählt?
3. Ist es ein erlaubtes Risiko?

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Selbstverschulden:

«Schülerinnen und Schüler müssen **ein so aussergewöhnliches Verhalten** an den Tag legen, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg nicht hätte gerechnet werden müssen.»

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Faustregel:

- Auf Gefahren, Risiken und Konsequenzen ist vorgängig aufmerksam zu machen.
- Ein angemessenes Verhalten wird eingefordert.
- Die Sanktionen bei Fehlverhalten sind vorgängig bekannt.
- Kontrollieren und Verwarnungen aussprechen.
- Bei Verstößen eingreifen und je nach Schwere, die Sanktion durchsetzen.

Staatshaftung, Art. 4 Verfassung Uri

1. Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Kantons

Tatbestand

1) Schaden

2) Ausüben dienstlicher Verrichtung / hoheitlicher Tätigkeit

3) Widerrechtlichkeit

4) Adäquater Kausalzusammenhang

Rechtsfolge

Haftung des Kantons



Verantwortlichkeit der Organe

Art. 5 Verfassung Uri

Der Kanton, die Gemeinden und die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten können auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch **vorsätzliche** oder **grob-fahrlässige** Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

Art. 36 Haftung (Personalverordnung)

Die Angestellten sind für Schäden verantwortlich, den sie dem Kanton **absichtlich** oder **grob-fahrlässig** zufügen.

Rückgriff / Regress auf Lehrpersonen

Tatbestand

1) Kanton/Gemeinde zahlt dem Geschädigten:

- Schadensersatz
- Genugtuung

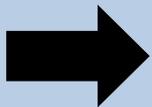
2) Lehrperson verletzt Dienst- oder Amtspflicht:

- vorsätzlich (Wissen und Willen)
- grobfahrlässig (Übersehen aller roten Ampeln)



Rechtsfolge

Haftung der Lehrperson:



Lehrperson muss Schaden und Genugtuung aus eigenem Vermögen decken!!!

Schulversicherung, Art. 41 SG

¹ Die Versicherung für Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung.

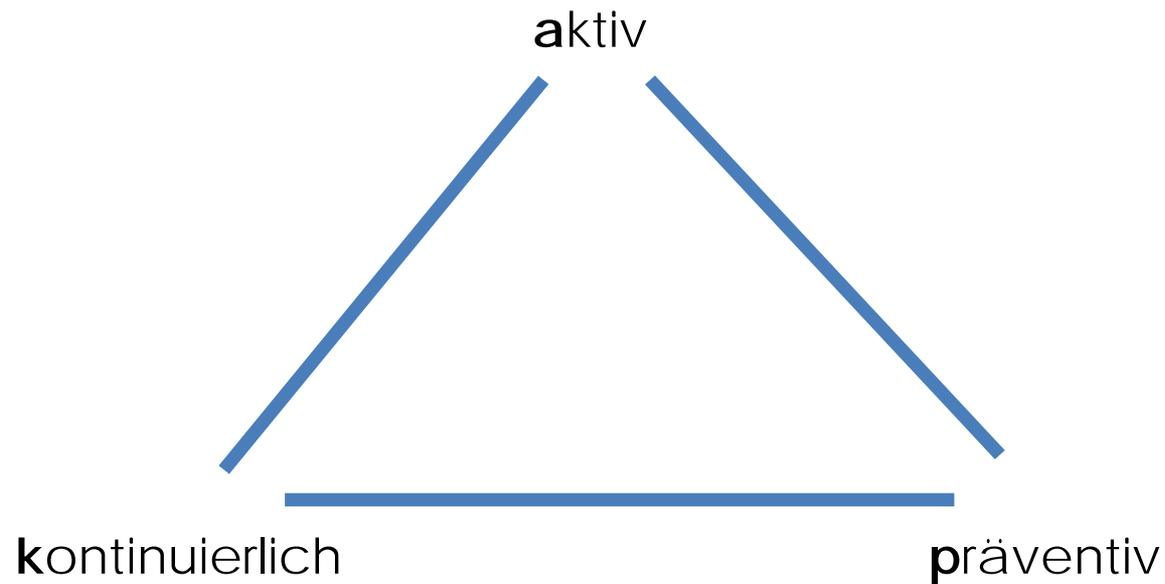
² Die Gemeinden schliessen für die Schule eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

Die Pause – auch für Lehrpersonen



Wie wird eine Pausenaufsicht korrekt durchgeführt?

Die korrekte Pausenaufsicht



Treuepflicht – Schule ein Bund fürs Leben?



Der «untreue» Schulleiter



Schulleiter fährt zweigleisig»

Gommiswald

Der Schulleiter der Primarschule hat parallel zu seiner Tätigkeit eine Privatschule gegründet. In einem offenen Brief fordert die CVP den Schulrat auf, sich zu erklären.

Keine Mühe mit der privatwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung hat der Gemeinderat, der von der Privatschule wusste.

Quelle: Zürichsee-Zeitung 29. März 2018

der zweigleisige Schulleiter



Treuepflicht

Treuepflicht als die Pflicht des Arbeitnehmers, die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Personalverordnung Uri

Artikel 26 Arbeitsleistung

- ¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.
- ² Sie haben sich rechtmässig, korrekt und freundlich zu verhalten und ihre Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen. Dabei haben sie die Gesamtinteressen des Kantons zu wahren.

Artikel 26a Auftrag der Lehrpersonen

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Schulkommissionen ein Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen.

Nebenbeschäftigung



Die Nebenbeschäftigung

Zwei Lehrpersonen arbeiten ohne Wissen der Schulbehörde als «selbständige Verkäuferinnen» für ein Direktvertriebsunternehmen. Es handelt sich dabei um Möbel, Wasserfilter, Ernährungszusätze, Schmuck etc. Dieses Unternehmen ist von seiner Struktur her ähnlich aufgebaut wie ein Pyramiden- oder Schneeballsystem. Die Verkäufer müssen auf eigene Kosten teure Präsentationsmuster kaufen. Die beiden Lehrpersonen steigen intern auf, sobald sie neue Verkäufer angeworben haben und sie diese im Sinne von Mentorinnen begleiten. Vertrieben werden die Produkte im Freundes- und Bekanntenkreis. Es kommt zu Verkaufsversuchen im Lehrerkollegium und bei Eltern. Eine Verkäuferin ist an der Schule zu 100% angestellt, die andere mit einem Teilpensum zu 60%.

Nebenbeschäftigung, Artikel 33 PV

¹ Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung **nicht nachteilig** beeinflussen.

² Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der **Arbeitszeit** beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu **Interessenkollisionen** führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.

³ Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich **Übelstände** zeigen.

Die Methodenfreiheit «Tanz der Vampire»



Die Methodenfreiheit «Tanz der Vampire»

Eine Schulratspräsidentin greift in die Planung eines Musicals ein, weil ihr der Inhalt als «unchristlich» erscheint.

Wann und wie weit dürfen Schulleitungen und Behörden in die Gestaltung des Unterrichts eingreifen?

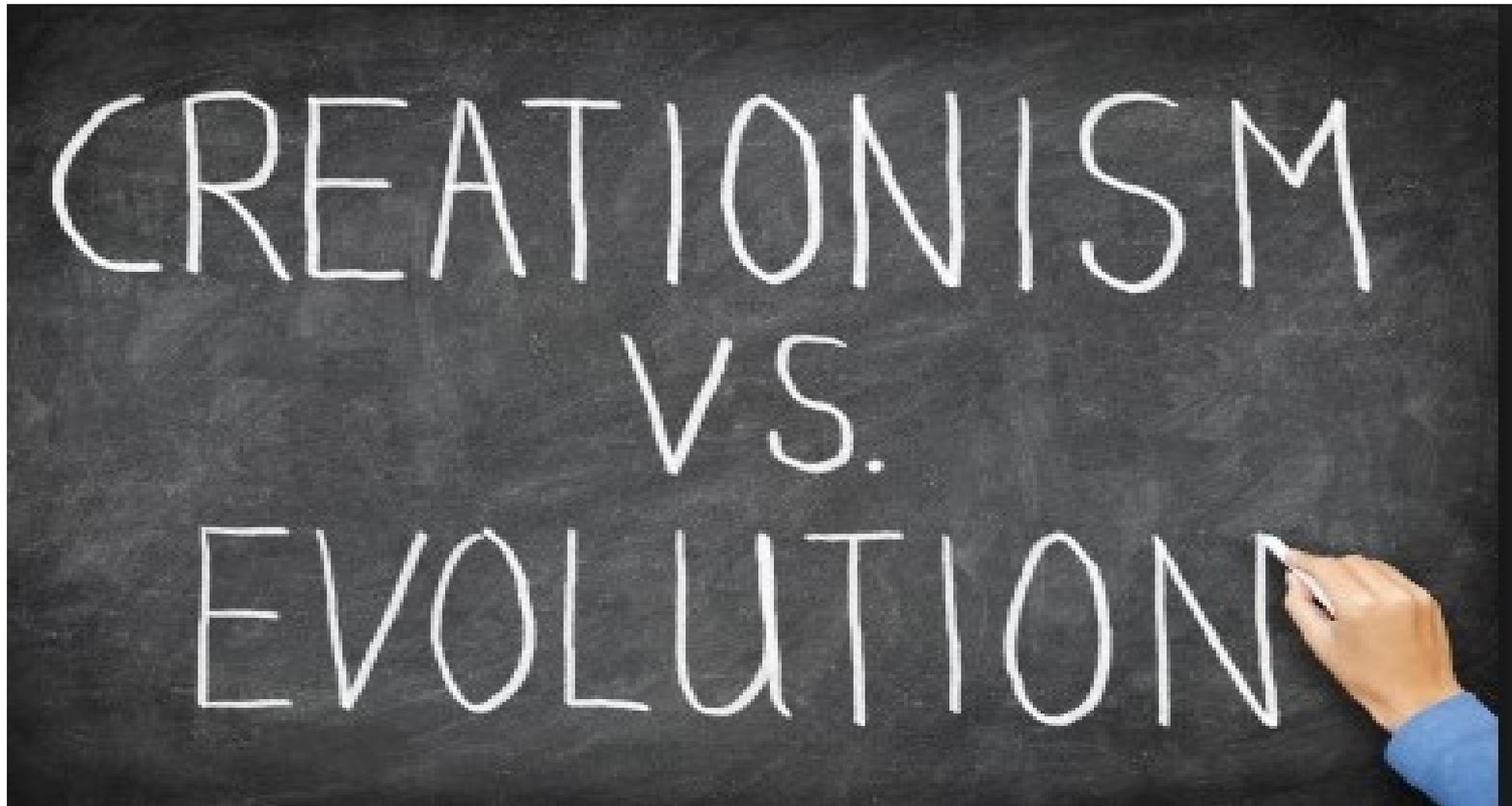
Aufgabe einer Lehrperson, Art. 52 SG Uri

- ¹ Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.
- ² Sie **leitet die Klasse** und nimmt ihre Verantwortlichkeit als Lehr- und Erziehungsperson **gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz** umschrieben sind.
- ³ Sie bildet sich regelmässig fort.
- ⁴ Sie arbeitet an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule mit.

Rechte der Lehrperson, Art. 39 SV Uri

Die Lehrperson hat das Recht im **Rahmen des Lehrplanes** die Lehrmethoden frei zu wählen.

Kreationismus an Schulen



Die Schöpfungslehre

Schüler von zwei Genfer Privatschulen lernen im naturwissenschaftlichen Unterricht, dass die Welt in sechs Tagen erschaffen wurde. Der Kreationismus ist die Auffassung, dass die Welt durch einen Eingriff eines Schöpfers vor 6000 Jahren erschaffen wurde. Die Bibel wird wortwörtlich genommen.

Die Genfer Behörden haben nun in den betroffenen Schulen eine Untersuchung eingeleitet.

Quelle: Tagesanzeiger vom 31. Januar 2014

«... und Methodenfreiheit»

Rechtsverletzungen der Lehrperson

- Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität der Schule
- Gefahr der Indoktrination
- Verstoss gegen Vorbildfunktion
- Verstoss gegen die Treuepflicht

Der verweigerter Handschlag



Kann eine Schule zwei Jungen zwingen, ihrer Lehrerin die Hand zu geben, auch wenn sie es aus religiösen Gründen nicht möchten? Darüber diskutiert die Schweiz. Nun sollen Juristen entscheiden, was höher wiegt: Schulregeln oder Religionsfreiheit.

(Spiegel-Online 7. April 2016)

Einschränkung von Grundrechten, Art. 36 BV

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer **gesetzlichen Grundlage**. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein **öffentliches Interesse** oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen **verhältnismässig** sein.
- ⁴ Der **Kerngehalt der Grundrechte** ist unantastbar.

Kerngehalt der Freiheitsrechte als absolute Grenze

Beispiel:

Ein totales Verbot die eigene Religion auszuüben verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit als auch das Recht auf persönliche Freiheit.

Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 15 BV

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Glaubens- und Gewissensfreiheit – Art. 15 BV

Religionsfreiheit

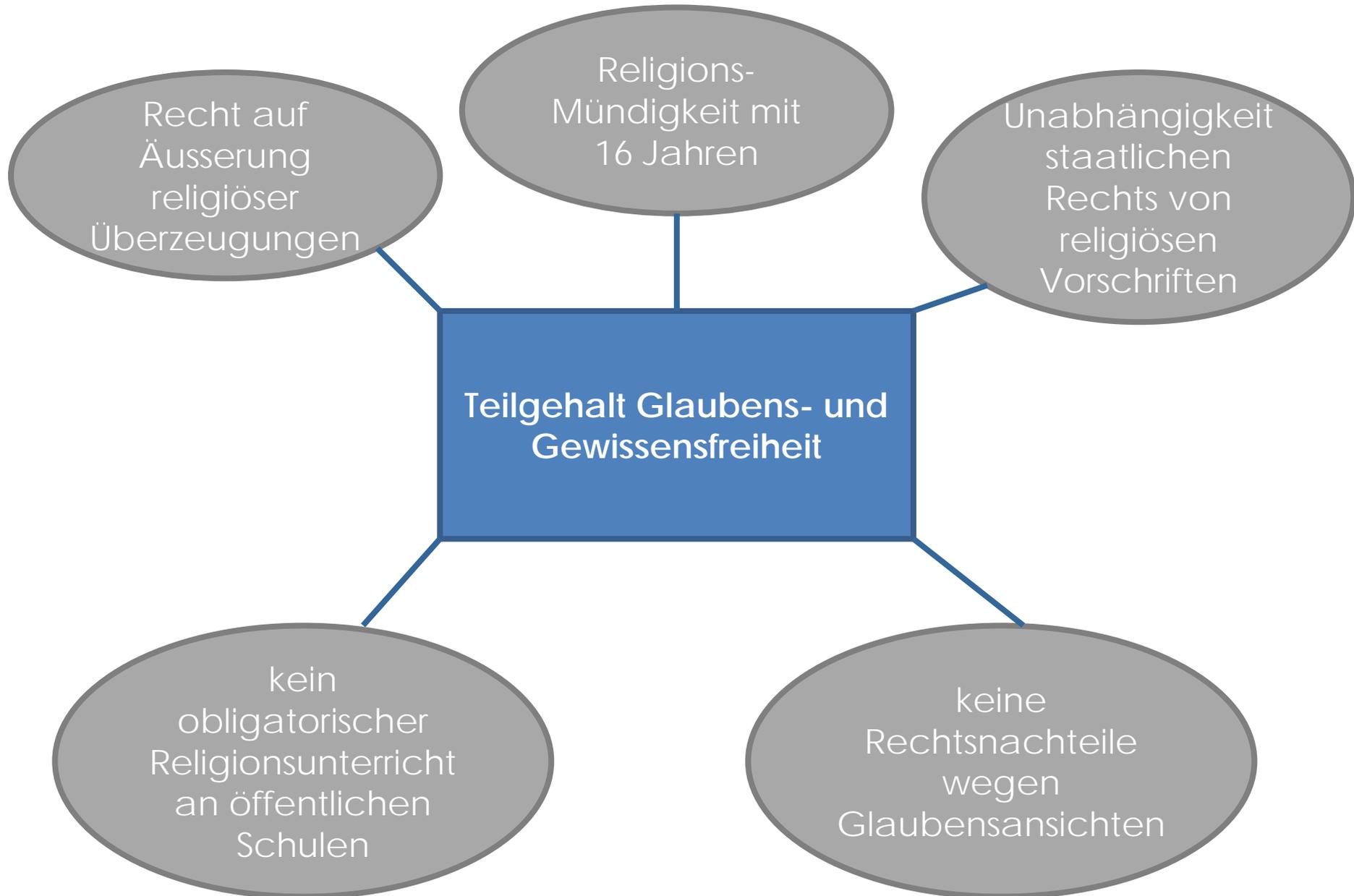
Jedes Individuum kann in Selbstverantwortung ohne staatliche Einmischung über religiöse Fragen entscheiden

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Recht des Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung und in deren Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden

Religiöse Erziehung – Art. 303 ZGB

- ¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern. Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.
- ² Hat ein Kind das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbstständig über sein religiöses Bekenntnis.



Rechtsabklärung Handschlag

Mit der vorliegenden Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird der muslimische Glaube **nicht in seinen zentralen Teilen** berührt, weshalb der **Eingriff verhältnismässig** ist. Die **öffentlichen Interessen** überwiegen die privaten Interessen der betroffenen Schüler erheblich. **Der Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist damit zulässig.**

Sofern der Handschlag eingefordert wird, haben die beiden Schüler allen Lehrpersonen, auch den weiblichen, die Hand zu schütteln.

Schwimmunterricht hat Vorrang gegenüber religiöser Pflichten

Der Stadtschulrat von Schaffhausen lehnte das Dispensationsgesuch zweier muslimischer Knaben vom gemischt-geschlechtlichen Schwimmunterricht ab. Begründet wurde das Gesuch damit, dass die beiden Schüler beim Schwimmunterricht gezwungen wären, bestimmte Teile des weiblichen Körpers im Bereich vom Bauchnabel bis zu den Knien zu sehen.

Es existiert kein Anspruch mehr auf Dispensation vom gemischt-geschlechtlichen Schwimmen aus religiösen Gründen!

(Bundesgerichtsentscheid: BGE 2C 149/2008 vom 24.10.2008)



Bildungsziele Art. 2 SG

¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

² Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und **toleranten Menschen** zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist **der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.**

³ Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.

⁴ Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule **mit Eltern**, öffentlich-rechtlich **anerkannten Kirchen**, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.

das gesegnete Schulhaus



Einsegnung Schulhaus Gräwimatt, Schattdorf durch Pfarrer Reinhard Eisner und Pfarrer German Betschart, 16. September 2017.

Der aktuelle Fall «die unentgeltliche Volksschule»



Quelle: Infosperber

Kostenbeteiligung der Eltern

Das Bundesgericht hebt zwei Regelungen im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau auf. Diese sahen die Möglichkeit vor, von Eltern eine Kostenbeteiligung für allenfalls notwendige Sprachkurse (Deutsch) ihrer Kinder sowie für schulische Pflichtveranstaltungen erheben zu können. Beide Bestimmungen sind mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht nicht zu vereinbaren.

Medienmitteilung Bundesgericht: Urteil vom 7. Dezember 2017

Der Rotstift gefährdet Schweizer Klassenlager



Klassenlager dürfen die Eltern von Schulkindern im Prinzip nichts kosten. Dieser Entscheid des Bundesgerichts bringt die Schulgemeinden in die Bredouille. Die Kantone gehen über die Bücher.

NZZ 20. Januar 2018

Schulartikel in der Bundesverfassung

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und **unentgeltlichen** Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Schulartikel in der Bundesverfassung

Art. 62 Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. **An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.**

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

Unentgeltlichkeit Art. 26 SG

¹ Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Schülerinnen und Schülern **kein Schulgeld** verlangt werden.

² Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.

Unentgeltlichkeit Art. 19 SV i.V.m Art. 26 SG

Unentgeltlicher Unterricht bedeutet, dass für die Volksschule und für die ersten drei Jahre des Gymnasiums:

- a) kein Schulgeld erhoben werden darf;
- b) die **obligatorischen Lehrmittel** unentgeltlich abzugeben sind.

Lehrmittel Art. 30 SG

¹ Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel im Unterricht der Volksschule zu verwenden sind.

Kosten und Beiträge – Grundsatz Art. 66 SG

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die **Gesetzgebung keine Ausnahmen** vorsieht.

Genügendes Schulangebot Art. 2 SV i.V.m. Art. 4 SG

- ¹ Die Gemeinden sind für ein genügendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich.
- ² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrates, ob das Schulangebot genügend und zweckmässig ist.
- ³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen.

Lehrplan 21

Schulen brauchen Bewegung und Sport

Über den Unterricht hinaus werden **Sportanlässe und -lager** durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können erworbene Fertigkeiten erweitern und anwenden oder in einem sportlichen Wettbewerb bestehen. Gleichzeitig ermöglichen solche Anlässe Gemeinschaftserlebnisse, welche die Identifikation mit der Schulgemeinschaft fördern

Zukunftsfrage BYOD und Unentgeltlichkeit





Ratgeber «Ihr Recht auf Recht»



Bestellungen:
www.LCH.ch/webshop